

Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

B-Plangebiet
Gemeindezentrum und Feuerwehrhaus
Gem. Kummersdorf, Flur 2,
FS 73 und 74 teilweise





Auftraggeber:

Büro Selbstständiger Ingenieure
Neu Zittauer Str. 41

15537 Erkner

Auftragnehmer:



Büro Knut Neubert
Landschaftsplanung
Rohrstraße 13A
15374 Müncheberg
fon: (033432) 746770
fax: (033432) 746771
bueroneubert@t-online.de

Projektbearbeitung:

Knut Neubert, Dipl.-Ing.

Revisionsnummer	Revisionsdatum	Änderung	Bearbeiter
0	03.05.2021	Erstellung des Gutachtens	Neubert



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	4
1.2	Rechtliche Grundlagen	6
1.2.1	Nationale und europäische Rechtsgrundlagen.....	6
1.2.2	Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände	7
1.2.3	CEF-Maßnahmen	8
1.3	Untersuchungsraum	9
1.3.1	Lage, kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft.....	9
1.3.2	Schutzgebietskulisse	9
2	Potenzialanalyse	11
2.1	Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL.....	11
2.1.1	Säugetiere (<i>Mammalia</i>).....	11
2.1.2	Reptilien (<i>Reptilia</i>)	11
2.1.3	Amphibien (<i>Amphibia</i>).....	12
2.1.4	Käfer (<i>Coleoptera</i>)	12
2.1.5	Libellen (<i>Odonata</i>)	12
2.1.1	Schmetterlinge (<i>Lepidoptera</i>).....	13
2.1.2	Weichtiere (<i>Mollusca</i>)	13
2.1.3	Pflanzen (<i>Plantae</i>)	13
2.2	Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutzrichtlinie	14
3	Mögliche Konflikte	15
4	Mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	16
5	Literatur- und Quellenverzeichnis	17

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Streng geschützte Säuger	11
Tabelle 2:	Streng geschützte Reptilien	11
Tabelle 3:	Streng geschützte Amphibien	12
Tabelle 4:	Streng geschützte Käfer	12
Tabelle 5:	Streng geschützte Libellen.....	12
Tabelle 6:	Streng geschützte Schmetterlinge	13
Tabelle 7:	Streng geschützte Weichtiere	13
Tabelle 8:	Streng geschützte Pflanzen	13
Tabelle 9:	Geprüfte Gilden europäischer Vogelarten.....	14
Tabelle 1:	Wirkfaktorgruppen und Wirkfaktoren.....	15



1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Auf Teilen der Flurstücke 73 und 74 in der Gemarkung Kummersdorf, Flur 2 ist die Errichtung eines Gemeindezentrums und Feuerwehrhauses geplant. Das B-Plangebiet liegt auf den o.g. Flurstücken an der Straße der Jugend und grenzt unmittelbar an die Bebauung der Ortslage Kummersdorf an. Es ist in der folgenden Abbildung dargestellt.

Da eine Beeinträchtigung artenschutzrechtlicher Verbote aufgrund der zu erwartenden Bebauung nicht ausgeschlossen werden konnte, war die Erstellung einer Potenzialanalyse erforderlich. Ziel der Potenzialanalyse ist die gutachterliche Einschätzung inwieweit ein Standort für die nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützten Arten geeignet ist. Dabei wird u.a. die grundsätzliche Eignung eines Vegetationsbestandes als Lebensstätte potenziell betroffener, streng geschützter Tierarten bewertet.

Mit der Erstellung der Potentialanalyse wurde das Büro Knut Neubert durch das Architekturbüro beauftragt.

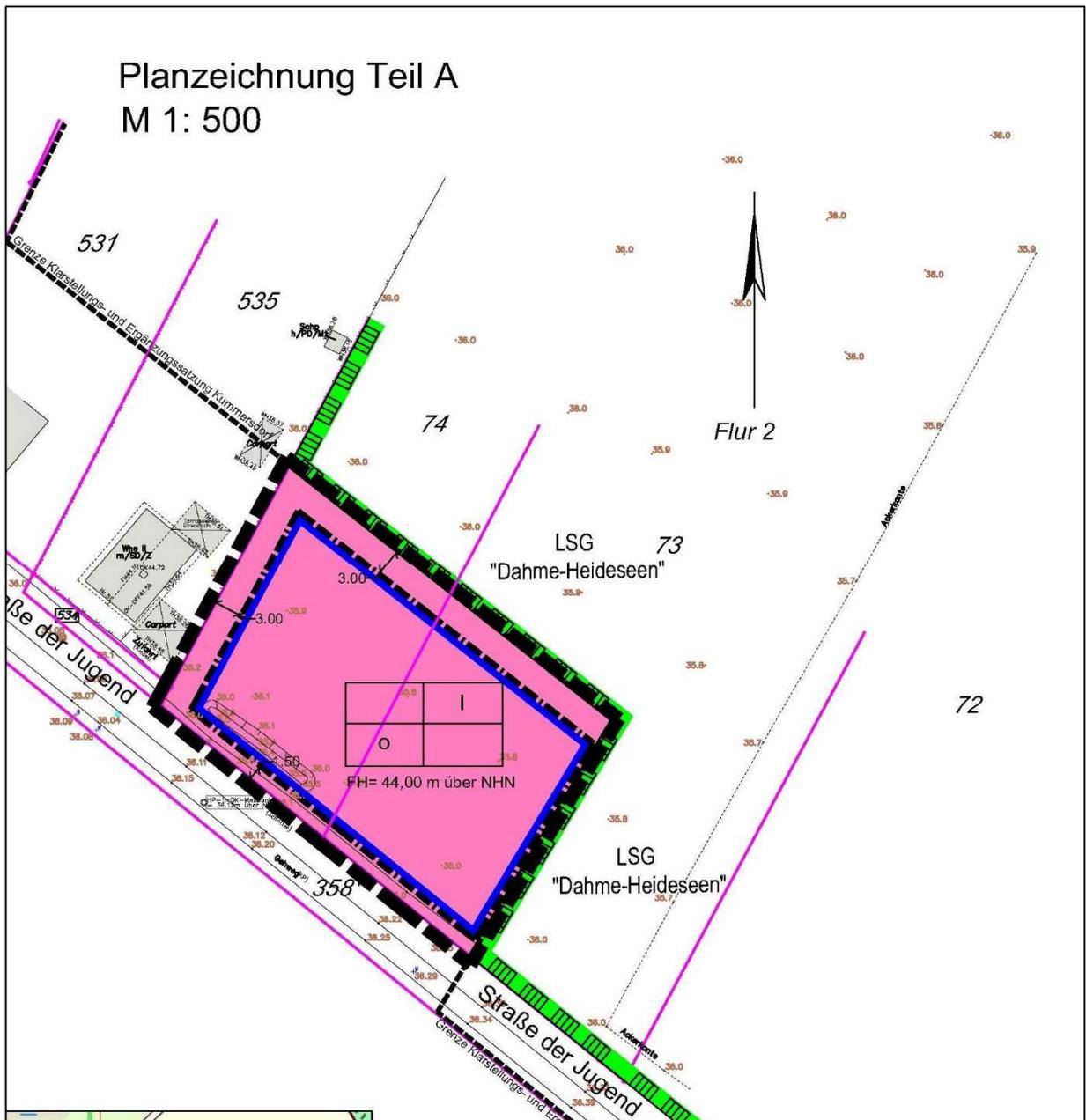


Abb. 1: B-Plangebiet



1.2 Rechtliche Grundlagen

1.2.1 Nationale und europäische Rechtsgrundlagen

Die rechtliche Grundlage bildet das Bundesnaturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 in Verbindung mit der EU-Vogelschutzrichtlinie (RICHTLINIE 79/409/EWG DES RATES über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und der FFH-Richtlinie (RICHTLINIE 92/43/EWG DES RATES zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen).

Artikel 5 der Vogelschutzrichtlinie (VogelSchRL) verbietet zum Schutz der europäischen, wildlebenden, heimischen Vogelarten nach Artikel 1 das absichtliche Töten (5a), Zerstören oder Beschädigen von Nestern und Eiern (5b) sowie Stören während der Brut- und Aufzuchtzeit (5d). Dabei wird der Verbotstatbestand des Störens erfüllt, wenn sich die Störung erheblich auf die Zielsetzung der Richtlinie auswirkt.

Mit den Artikeln 12 und 13 FFH-RL fordert die EU von ihren Mitgliedsstaaten die Implementierung eines strengen Schutzsystems für die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a) in deren natürlichem Verbreitungsgebiet und für die Pflanzenarten nach Anhang IV Buchstabe b). Hierzu sind die Verbote nach Artikel 12 a) bis d) und 13 a) und b) einzuhalten, wobei 13 b) als Besitz-, Transport- und Handelsverbot bei Straßenbauvorhaben nicht zum Tragen kommt.

Das BNatSchG unterscheidet zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten.

Besonders geschützte Arten sind in § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Es handelt sich dabei um:

- Arten der Anhänge A oder B der Verordnung (EG) 338/97 (Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels)
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-RICHTLINIE)
- Europäische Vogelarten: alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.1 BNatSchG aufgeführt sind (d.h. Arten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO))

Die **streng geschützten Arten** unterliegen einem strengeren Schutz nach § 44 BNatSchG und bilden eine Teilmenge der besonders geschützten Arten (vgl. BNatSchG § 7 (2), Nr.14). Sie umfassen die:

- Arten des Anhangs A der EG-VO 338/97
- Arten des Anhangs IV der RL 92/43/EWG (FFH-RICHTLINIE)
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs.2 BNatSchG aufgeführt sind (d.h. Arten der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchVO)

Die ausschließlich national geschützten Arten werden im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. Der § 44 BNatSchG ist um den für Eingriffsvorhaben relevanten neuen Absatz 5 ergänzt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder Europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 2 und im



Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten Satz 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.
- Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten** sowie für die **Europäischen Vogelarten**.

1.2.2 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe gelten für Tierarten nach Anhang IV a) FFH-Richtlinie sowie für Europäische Vogelarten nach Art.1 EU-Vogelschutzrichtlinie folgende Verbote aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs.5 (Zugriffsverbote):

Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Nachstellen, Fangen, Verletzen und Töten von Tieren oder Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen.

Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten.

Abweichend liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes (EHZ) der lokalen Population führt.

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG)

Entnehmen, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Bezüglich der Pflanzenarten nach Anhang IV b) FFH-Richtlinie ergibt sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bei nach § 15 BNatSchG zulässigen Eingriffen folgendes Verbot:

Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG):

Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.



Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion des von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Standorts im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Ausnahmen

Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein.

Als einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen oder das Bauvorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt ist.
- zumutbare Alternativen [die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen] nicht gegeben sind,
- sich der Erhaltungszustand (EHZ) der Populationen der betroffenen Arten nicht verschlechtert und
- bezüglich der Arten des Anhangs IV FFH-RL der günstige Erhaltungszustand der Populationen der Art gewahrt bleibt.

1.2.3 CEF-Maßnahmen

Um die Verletzung von artenschutzrechtlichen Verboten zu vermeiden, ist zu prüfen, ob durch CEF-Maßnahmen die Gefährdung lokaler Populationen verhindert werden kann. Der Begriff der CEF-Maßnahme wurde von der ARTICLE 12 WORKING GROUP im Report „Contribution to the interpretation of the strict protection of species“ entwickelt und bezeichnet Maßnahmen, welche die ökologischen Funktionen kontinuierlich sichern (continuous ecological functionality).

Unter CEF-Maßnahmen werden somit vorgezogene funktionserhaltende und konfliktvermeidende bzw. -mindernde Maßnahmen verstanden, die gewährleisten, dass es nicht zu einem qualitativen/quantitativen Verlust der streng/ besonders geschützten Arten kommt. Hierunter wird nicht nur die Vermeidung von Auswirkungen des Vorhabens wie z.B. der Verzicht auf die Inanspruchnahme von Flächen oder die Anlage von Tierquerungen, sondern auch Maßnahmen wie die Aufwertung oder Erweiterung von Lebensräumen verstanden, die im Ergebnis eine Beeinträchtigung der betroffenen Population verhindern. CEF-Maßnahmen sind unmittelbar für die lokale Population der betroffenen Art bestimmt und müssen einen sehr engen räumlichen Bezug zur betroffenen Population aufweisen. Ihre Durchführung muss dem Eingriff in vielen Fällen zeitlich vorausgehen, damit die Maßnahmen zum Eingriffszeitpunkt ihre Funktion erfüllen kann (kein „time-lag effekt“).



1.3 Untersuchungsraum

1.3.1 Lage, kurze Charakterisierung von Natur und Landschaft

Das B-Plangebiet liegt im Landkreis Oder-Spree in der amtsfreien Stadt Storkow (Mark). Die Fläche befindet sich am Rand der Ortslage Kummersdorf auf Teilen der Flurstücke 73 und 74 an der Straße der Jugend (Gemarkung Kummerdorf, Flur 2). Es handelt sich um einen ehemaligen Sportplatz, welcher in Teilen nach wie vor genutzt wird und in Teilbereichen brach liegt.

Die Fläche ist vollständig ohne Gehölzbestand. Der vormals intensiv genutzte Standort (Sportanlage) ist nur noch innerhalb der aufgestellten Tore bzw. Schießscheiben erkennbar und als Grasland frischer bis trockener Standorte einzustufen. Außerhalb dieser Flächen ruderalisiert der Standort zunehmend. Hier finden sich neben den Gräser dominierenden Standort auch zunehmend dauerhafte Hochstauden (Beifuß, Rainfarn, Leimkraut).

An der Straße der Jugend liegt auf der Fläche eine größere Sickermulde.

Die Flächenstruktur Richtung Norden wird zunehmend trockener (außerhalb B-Plangebiet) Hier kommt auch in kleineren Flächenanteilen die Sandstrohlblume vor.

1.3.2 Schutzgebietskulisse

Schutzgebiete nach europäischem Recht, sowie geschützte Landschaftsbestandteile und Biotope sind im Geltungsbereich des B-Plans sowie angrenzend nicht vorhanden.

Nördlich und östlich grenzt das Landschaftsschutzgebiet (LSG 3848-602) "Dahme-Heideseen" an. Die gesamte Fläche liegt im Naturpark (3848-702) gleichen Namens.

Die Bestandssituation ist in den folgenden Abbildungen dargestellt:



Abb. 2: Standort von der Straße der Jugend mit Sportplatzbereich und ruderalisierten Flächen in Richtung westlich angrenzender Bebauung



Abb. 3: Grasflur mit östlich angrenzender Ackerflur



2 Potenzialanalyse

2.1 Bestand und Betroffenheit der Arten nach Anhang IV der FFH-RL

2.1.1 Säugetiere (*Mammalia*)

Tabelle 1: Streng geschützte Säuger

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BNat-SchG	EHZ KBR BB
Biber	<i>Castor fiber</i>	3	1	s	FV
Fischotter	<i>Lutra lutra</i>	1	1	s	U1
Wolf	<i>Canis lupus</i>	1	0	s	U2
Feldhamster	<i>Circetus cricetus</i>	2	1	s	U2
Fledermäuse (alle Arten)	<i>Chiroptera</i>	artspezi-fisch	artspezi-fisch	s	artspezi-fisch

Vorkommen von Biber, Fischotter, Wolf und Feldhamster und Fledermäuse können für den anthropogen vorbelasteten, gehölzlosen Standort sicher ausgeschlossen werden.

2.1.2 Reptilien (*Reptilia*)

Tabelle 2: Streng geschützte Reptilien

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BNat-SchG	EHZ KBR BB
Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	1	1	s	U2
Glattnatter	<i>Coronella austriaca</i>	2	2	s	U1
Smaragdeidechse	<i>Lacerta viridis</i>	1	1	s	U2
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	3	3	s	U1

Für die streng geschützten Arten Europäische Sumpfschildkröte, Glattnatter und Smaragdeidechse fehlen im B-Plangebiet die ökologischen Voraussetzungen für ein Vorkommen der Arten. Die Hochstaudenflur bietet prinzipiell Lebensraum für die Zauneidechse. Allerdings ist der zu bebauende Standort suboptimal geeignet für die Art. So fehlen insbesondere sandige, trockene Strukturen für die Reproduktion (Eiablage) sowie entsprechende Kies-, Stein und Totgehölzflächen. Auch der anthropogene Nutzungsdruck steht einem Vorkommen der Art im Plangebiet entgegen.

Allerdings kann ein Vorkommen auf den trockeneren Flächen nördlich des B-Plangebietes nicht sicher ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliche Würdigung

Aus gutachterlicher Sicht kann im Ergebnis der vorstehend geführten Diskussion projektspezifisch die Gefahr einer baubedingten Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) bei Einwanderung während der Bauphase aus Richtung Norden nicht sicher ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die Arte Zauneidechse lassen sich durch eine baubedingte Abzäunung vermeiden.



2.1.3 Amphibien (*Amphibia*)

Tabelle 3: Streng geschützte Amphibien

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BNat-SchG	EHZ KBR BB
Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	3	3	s	U1
Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	G	3	s	U1
Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	2	3	s	U1
Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	3	3	s	U2
Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	2	1	s	U2
Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	2	3	s	U1
Rotbauchunke	<i>Bombina bombina</i>	1	2	s	U2
Springfrosch	<i>Rana dalmatica</i>	3	R	s	U2
Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	2	3	s	U2

Amphibienvorkommen können am Standort sicher ausgeschlossen werden. Es existieren keine dauerhaften oder temporären Gewässer.

2.1.4 Käfer (*Coleoptera*)

Tabelle 4: Streng geschützte Käfer

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BNat-SchG	EHZ KBR BB
Breitrand	<i>Dytiscus latissimus</i>	1	1	s	U2 *
Eichenbock (Heldbock)	<i>Cerambyx cerdo</i>	1	1	s	U1
Eremit (Juchtenkäfer)	<i>Osmoderma eremita</i>	2	2	s	U1
Schmalbindiger Breitflügel - Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	1	1	s	U2*

Für die wassergebundenen Arten fehlen entsprechende Biotop im B-Plangebiet. Ebenfalls fehlen entsprechende Biotopbäume für den Eichenbock und Eremit.

2.1.5 Libellen (*Odonata*)

Tabelle 5: Streng geschützte Libellen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BNat-SchG	EHZ KBR BB
Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	G	3	s	U1
Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	2	3	s	U1
Grüne Keiljungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	2	2	s	U1
Grüne Mosaikjungfer	<i>Aeshna viridis</i>	1	2	s	U1
Östliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia albifrons</i>	1	2	s	U2
Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	2	R	s	U1
Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	1	2	s	FV

Das Vorkommen von Libellen kann auf Grund des Nichtvorhandenseins von Gewässern ausgeschlossen werden.



2.1.1 Schmetterlinge (*Lepidoptera*)

Tabelle 6: Streng geschützte Schmetterlinge

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BNat-SchG	EHZ KBR BB
Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	2	2	s	FV
Dunkler Wiesenknopf Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	3	1	s	FV
Heller Wiesenknopf Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	2	1	s	U1
Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	V	V	s	FV

Vorkommen der Arten im B-Plangebiet sind unwahrscheinlich. Es fehlen entsprechende Biotoptypen mit den Raupenfutterpflanzen.

2.1.2 Weichtiere (*Mollusca*)

Tabelle 7: Streng geschützte Weichtiere

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BNat-SchG	EHZ KBR BB
Kleine Flussmuschel	<i>Unio crassus</i>	1	1	s	U2
Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	1	2	s	FV

Das Vorkommen von Weichtieren kann auf Grund des Nichtvorhandenseins von Gewässern ausgeschlossen werden.

2.1.3 Pflanzen (*Plantae*)

Tabelle 8: Streng geschützte Pflanzen

deutscher Name	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BNat-SchG	EHZ KBR BB
Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	3	1	s	U2
Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	1	2	s	U2
Sand-Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	2	1	s	U2
Froschkraut	<i>Luronium natans</i>	2	1	s	U2
Sumpf - Engelwurz	<i>Angelica palustris</i>	1	1	s	U2
Sumpf -Glanzkräuter	<i>Liparis loeselii</i>	2	1	s	U2
Vorblattloses Vermeinkraut	<i>Thesium ebracteatum</i>	1	1	s	U2
Wasserfalle	<i>Aldrovanda vesiculosa</i>	1	1	s	U2

Das Vorkommen von streng geschützten Pflanzenarten kann auf Grund des Nichtvorhandenseins entsprechender Biotoptypen ausgeschlossen werden.



2.2 Bestand und Betroffenheit der europäischen Vogelarten nach Art.1 der Vogelschutzrichtlinie

Für die Potenzialanalyse betroffener europäische Vogelarten erfolgt die Prüfung gildenbezogen.

Tabelle 9: Geprüfte Gilden europäischer Vogelarten

Vogelart	wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	BNat-SchG	EHZ KBR BB
Freibrüter Gehölze		artspezifisch	artspezifisch	artspezifisch	artspezifisch
Gehölze Höhlenbrüter		artspezifisch	artspezifisch	artspezifisch	artspezifisch
Frei- und Nischenbrüter		artspezifisch	artspezifisch	artspezifisch	artspezifisch
Bodenbrüter		artspezifisch	artspezifisch	artspezifisch	artspezifisch
Großvogelarten		artspezifisch	artspezifisch	artspezifisch	artspezifisch

Großvogelarten kommen im B-Plangebiet nicht vor. Für Freibrüter, Nischen- und Höhlenbrütern fehlen Gehölzbestände.

Das Vorkommen von Bodenbrütern kann nicht vollständig ausgeschlossen werden. Jedoch ist die Fläche auf Grund der anthropogenen Nutzung eher ungeeignet. Zum Zeitpunkt der Begehung der Fläche (30.04.2021) wurden auch keine revieranzeigenden Merkmale festgestellt.

Artenschutzrechtliche Würdigung

Aus gutachterlicher Sicht kann im Ergebnis der vorstehend geführten Diskussion projektspezifisch die Gefahr einer baubedingten Tötung von Individuen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1) nicht sicher ausgeschlossen werden. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für Bodenbrüter lassen sich mit Restriktionen zur Baufeldfreimachung vermeiden.



3 Mögliche Konflikte

Für die Planungen zur Errichtung des Gemeindeforum sind Wirkfaktoren festzustellen, die nach ihrem Ursprung in bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden werden. Die für das Schutzgut Tiere und Pflanzen relevanten Faktoren werden im Folgenden aufgeführt.

Die Klassifizierung der Wirkfaktorgruppen und Wirkfaktoren erfolgt nach LAMBRECHT et.al. 1994. Diese Wirkfaktoren sind in der folgenden Tabelle 1 dargestellt.

Tabelle 1: Wirkfaktorgruppen und Wirkfaktoren

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren
1 direkter Flächenentzug	1-1 Überbauung / Versiegelung
2 Veränderungen Habitatstruktur / Nutzung	2-1 direkte Veränderung von Vegetations- / Biotopstrukturen
	2-2 Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik
	2-3 Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung
	2-4 kurzfristige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege
3 Veränderung abiotischer Standortfaktoren	3-1 Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes
	3-2 Veränderung der morphologischen Verhältnisse
	3-3 Veränderung der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse
	3-4 Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse (Beschaffenheit)
	3-5 Veränderung der Temperaturverhältnisse
	3-6 Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Belichtung, Verschattung)
4 Barriere- und Fallenwirkung / Individuenverlust	4-1 baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-2 anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
	4-3 betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust
5 nichtstoffliche Einwirkungen	5-1 akustische Reize (Schall)
	5-2 Bewegung / optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)
	5-3 Licht (auch Anlockung)
	5-4 Erschütterung / Vibrationen
	5-5 Mechanische Einwirkungen (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)
6 stoffliche Einwirkungen	6-1 Stickstoff- und Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag
	6-2 organische Verbindungen
	6-3 Schwermetalle
	6-4 sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe
	6-5 Salz
	6-6 Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)
	6-7 olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung)
	6-8 Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe
	6-9 sonstige Stoffe
7 Strahlung	7-1 nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder



Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren
	7-2 ionisierende / radioaktive Strahlung
8 Management / Förderung / Bekämpfung von Organismen	8-1 Management gebietsfremder Arten
	8-2 Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten
	8-3 Bekämpfung von Organismen (Pestizide u.a.)
	8-4 Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen
9 Sonstiges	9-1 Sonstiges

Folgende Wirkungen können vom Bauvorhaben ausgehen:

- baubedingter Lebensraumverlust /Kollisionsgefahr
- baubedingte Bewegungsunruhe
- baubedingte Lärmimmission
- anlagebedingter Lebensraumverlust
- Betriebsbedingte Lärmimmissionen

4 Mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Die dargelegten Maßnahmen beziehen sich auf die artenschutzrechtliche Würdigung der Tiergruppe Reptilien und der Gilde Bodenbrüter.

V 1 **Baufeldfreimachung bei Inanspruchnahme von Gehölzbeständen innerhalb der Restriktion nach § 39, Abs. 5, Nr. 2 BNatSchG**

Zur Vermeidung des Verlustes oder der Beschädigung von besetzten Nestern, Vermeidung von Verlusten von Eiern und somit zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG in den Jahren ist eine Baufeldfreimachung (Abschiebung Oberboden und Beseitigung von Vegetation) in den Baufeldern im UG zwischen dem 01.10. und 29.02. vorzunehmen. Alternativ kann bei Negativbefund durch einen avifaunistischen Fachgutachter eine Baufeldfreimachung auch außerhalb dieser Zeit erfolgen.

V 2 **Reptilienschutzzaun baubegleitend**

Während der gesamten Bauzeit ist an der nördlichen und teilweise östlichen Außengrenze ein Reptilienschutzzaun zu stellen, welcher ein Einwandern von Tieren aus den angrenzenden Flächen verhindert. Der Zaun ist spätestens mit Beginn der Aktivitätszeit (März) im Baujahr zu errichten und dauerhaft während der Bauarbeiten zu erhalten.



5 Literatur- und Quellenverzeichnis

- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (BbgNatSchAG) 2013: in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr.03)
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG: Verordnung zum Schutz wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung - BArtSchV) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S.2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.09.2017 (BGBl. I S. 3434)
- EG-ARTENSCHUTZVERORDNUNG NR. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (ABl. L 61 vom 3.3.1997).
- EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG
- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (AbI. EG Nr. L 206/7), geändert durch Richtlinie 97/67/EG vom 27.10.1997 (AbI. EG Nr. L 305 S. 42), angepasst durch den Beschluss 95/1/EG vom 1.1.1995, zuletzt geändert durch die Akte über die Bedingungen des Beitritts der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik und die Anpassungen der die Europäische Union begründenden Verträge (AbI. EG Nr. L 236 S. 33) vom 23.9.2003.
- LANDESAMT FÜR UMWELT, GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ: Liste der Biotoptypen im Land Brandenburg (Stand: 9. März 2011) Biotopkartierung Brandenburg Band 2 2011
- MINISTERIUM FÜR INFRASTRUKTUR UND RAUMORDNUNG DES LANDES BRANDENBURG (2009): Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung
- MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (MLUV 2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)